

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Heimgartner S&S AG, im folgenden S&S genannt, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Littau (LU), welche vorwiegend in den Bereichen Beratung und Projektleitung von Informatikprojekten sowie dem Vertrieb von Hardware und Software tätig ist.

## 2. Anwendungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden als Anhang einen integrierenden Bestandteil des zwischen S&S und dem Kunden geschlossenen Individualvertrages. Sie regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss, dem Inhalt und der Abwicklung des Individualvertrages.
- 2.2 Dieser Vertrag gilt vollumfänglich für den gesamten Geschäftsbereich zwischen S&S und dem Kunden. Er geht früheren Vereinbarungen, den Angaben während der Vertragshandlungen sowie abweichender Korrespondenz etc. vor. Änderungen sind nur gültig, wenn sie nachträglich, in einem schriftlichen, von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Dokument und unter Bezug auf diesen Vertrag erfolgen.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit sie von S&S ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden und mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S&S nicht im Widerspruch stehen.
- 2.4 S&S kann ihre Leistungen gegenüber dem Kunden selbst oder durch Dritte erbringen.

## 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Offerten von S&S sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 3.2 Kommt zwischen den Parteien eine Einigung zustande, wird S&S dem Kunden eine Auftragsbestätigung (Individualvertrag) zustellen. Mit Eingang der durch den Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung bei S&S ist der Vertrag zustande gekommen. S&S ist berechtigt davon auszugehen, dass Unterschriften von Seiten des Kunden grundsätzlich von zeichnungsberechtigten Personen stammen.
- 3.3 Wenn innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zustellung an den Kunden keine unterzeichnete Auftragsbestätigung bei S&S eintrifft, gilt der Vertrag als zustande gekommen, wenn der Kunde S&S nicht innert der selben Frist schriftlich mitteilt, dass er mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht einverstanden ist.

- 3.4 Macht der Kunde im Verlauf eines Projekts Zusatzwünsche geltend, wird S&S dem Kunden darüber eine Auftragsbestätigung zustellen. Ohne Widerspruch innerhalb von 5 Arbeitstagen gilt deren Inhalt als für beide Parteien verbindlich.

## **4. Vertragsgegenstand**

- 4.1 S&S erbringt Dienstleistungen im Informatikbereich, wie beispielsweise Projektleitung, Beratung, das Erstellen von Vorstudien und Analysen, Koordination, Evaluation, Erstellung von Grundkonzepten und Schulung. Zudem vertreibt S&S als Wiederverkäuferin Hardwareprodukte, bietet ihren Kunden Support via Hotline für die von ihr vertriebene Hardware und Software an und vertreibt als Agentin Drittsoftware und bietet ganze Netzwerke an.
- 4.2 Der Vertragsgegenstand wird im Individualvertrag (Auftragsbestätigung oder schriftliches Vertragswerk) detailliert geregelt und gegebenenfalls durch Auftragsbestätigungen bei Zusatz- und / oder Änderungswünschen laufend ergänzt und angepasst.
- 4.3 Wenn im Individualvertrag nichts anderes vereinbart ist, werden Lizenzverträge sowie Verträge über die Programmierung von individuellen Anpassungen von S&S nur vermittelt, d.h. sie kommen direkt zwischen dem Kunden und dem Hersteller der Software zustande und sind nicht Gegenstand des zwischen S&S und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Alle von S&S in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden als Beratungs- und Projektleistungsdienstleistungen nach den vereinbarten Stundenansätzen in Rechnung gestellt.
- 4.4 Bei einem Widerspruch zwischen dem Individualvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen des Individualvertrages vor.

## **5. Zusammenarbeit**

- 5.1 S&S wendet im Rahmen der Vertragserfüllung standardisierte und professionelle Projektmanagement-Methoden an.
- 5.2 Der Kunde bezeichnet schriftlich einen Projektleiter und Stellvertreter, welcher die Verantwortung für das Projekt übernimmt und als entsprechende Ansprechperson rechtsgültig handeln kann. Die Bezeichnung der Projektverantwortlichen wird im Individualvertrag festgehalten. Die im Individualvertrag genannten Ansprechpersonen dürfen nur mit Zustimmung von S&S und nur durch eine Person mit gleichwertigen fachlichen Kenntnissen ersetzt werden.
- 5.3 Das Projekt wird durch die Vertragspartner gemeinsam geplant, es wird gemeinsam festgelegt, wer welche Aufgaben übernimmt, wer welchem Team zugehört (Projektbeteiligte), was bis wann erledigt werden muss,

- damit beide Vertragspartner in ihren Unternehmungen die notwendige Ressourcenplanung vornehmen können. Die Projekte werden nach Möglichkeit in Milestones aufgeteilt und als erstes werden die in den Vertragsbestandteilen vereinbarten Ziele (Musts) geplant und realisiert.
- 5.4 Wenn es im Individualvertrag vereinbart wird, dann treffen sich die Vertragspartner regelmässig zu Projektsitzungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, den im Individualvertrag bezeichneten Projektverantwortlichen oder seinen Stellvertreter an solchen Sitzungen teilnehmen zu lassen. Anlässlich dieser Sitzungen wird durch S&S ein Protokoll erstellt (Projektübersicht, Aktivitäten- und Pendenzenliste), welches dem Kunden per E-Mail zugestellt wird. Sofern bis zur nächsten Projektsitzung keine Änderungs-, Ergänzungsanträge oder Reklamationen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt und damit als verbindlich und bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil des Individualvertrages.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Fragen, Probleme oder Pflichtverletzungen unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch, wenn solche im Individualvertrag vereinbart wurden, bei der nächsten Projektsitzung anzuzeigen. Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftliche Mitteilungen.
- 5.6 Sollten im Projektverlauf wider Erwarten dennoch Probleme oder Projektänderungen auftauchen oder können sich die Projektleiter an den Sitzungen nicht einigen, so verpflichten sich beide Parteien, alles zu versuchen, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement gemäss Ziff. 16.5 einzusetzen.

## **6. Mitwirkungspflichten**

- 6.1 Dem Kunden ist bewusst, dass der Projekterfolg von seinem jeweiligen qualitativ ausreichenden und rechtzeitigen Mitwirken abhängig ist. In diesem Sinne garantiert der Kunde, genügend Personalressourcen zur Verfügung zu stellen und für das konkrete Projekt ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Der Kunde wird diese zusätzlichen Ressourcen für das Projekt (nebst seinem laufenden Tagesgeschäft) zur Verfügung stellen.
- 6.2 Der Kunde hat insbesondere Mitwirkungspflichten bei der Bezeichnung von Kontaktpersonen, bei der Erteilung von Arbeitsanweisungen für den Projektablauf, bei der Spezifikation der Leistungen im konkreten Projekt, bei der Vermittlung des Zugangs zu Daten und Arbeitsplätzen bei sich, sowie bei der Abnahme von (Teil-) Leistungen. Der Kunde weiss, dass die Realisierung eines Informatikprojekts betriebsinterne Anpassungen nach sich ziehen kann.

## 7. Termine

- 7.1 Zwischen den Parteien vereinbarte Termine sind grundsätzlich erstreckbar. Sie sind nur verbindlich, wenn dies im Individualvertrag ausdrücklich vereinbart und so gekennzeichnet wird.
- 7.2 Falls eine Partei erkennt, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, teilt sie dies der anderen Partei möglichst frühzeitig mit.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, S&S über alle betriebsinternen Änderungen, welche die Einhaltung von Terminen beeinträchtigen können, unverzüglich zu orientieren.
- 7.4 Jede Änderung und die daraus folgenden Anpassungen bedürfen der Zustimmung beider Parteien und müssen unverzüglich in die Planung mit einbezogen werden. Die Zustimmung zu Terminänderungen darf nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden.
- 7.5 Ausdrücklich als verbindlich zugesicherte Termine verlängern sich angemessen unter den nachfolgenden Bedingungen:
- wenn der Leistungsbeschrieb nachträglich geändert wird
  - wenn der S&S Angaben, welche sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert
  - wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, namentlich wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält
  - wenn Hindernisse auftreten, welche ausserhalb des Einflussbereiches der S&S liegen, wie höhere Gewalt, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, Lieferverzögerungen aufgrund von Nachschubproblemen beim Hersteller, behördliche Massnahmen oder Naturereignisse.

## 8. Rechte am Arbeitsresultat

- 8.1 Die gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der S&S. S&S ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnsitz oder Sitz des Kunden eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums notwendig sind, mitzuwirken.
- 8.2 Die Rechte an von S&S vertriebener oder vermittelter Software sowie an deren individuellen Anpassungen bestimmen sich ausschliesslich nach dem zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Hersteller geschlossenen Vertrag.
- 8.3 Wenn im Individualvertrag nichts anderes vereinbart wird, gehen die Schutzrechte an den Arbeitsresultaten, welche die S&S im Rahmen der Vertragserfüllung ausschliesslich für den Kunden erstellt, mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts auf den Kunden über.

- 8.4 S&S ist jedoch berechtigt, das im Rahmen der Vertragserfüllung erlangte Know-how unbeschränkt auch nach der Beendigung des Vertrages weiter zu verwenden.
- 8.5 S&S garantiert, dass sie selbst über alle Rechte verfügt, welche sie dem Kunden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages überträgt. Insbesondere garantiert sie, dass sie nur Arbeitnehmer und sonstige Hilfspersonen einsetzt, welche ihre Rechte am Arbeitsergebnis gemäss Art. 16 URG vertraglich an die S&S abtreten, weshalb diese dann auf den Kunden übergehen können.

## **9. Abnahme**

- 9.1 Die folgenden Bestimmungen betreffend der Abnahme von Software gelten nur für Smaragd / Q Enterprise. Die Abnahme von anderer Software als Smaragd / Q Enterprise richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen im Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lizenzgeber. S&S ist jedoch jederzeit bereit, an der Abnahme von anderer Software als Smaragd / Q Enterprise mitzuwirken. Die entsprechenden Aufwendungen von S&S werden, wenn im Individualvertrag nichts anderes vereinbart ist, nach den geltenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt.
- 9.2 Nach Installation der Programme und /oder Hardware folgt eine Abnahmeperiode von 2 Wochen. Während dieser Frist hat der Kunde die von S&S erstellten Arbeitsergebnisse zu gebrauchen und auf eventuelle Mängel zu überprüfen.
- 9.3 Zeigen sich bei der Prüfung wesentliche Mängel, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich mit eingeschriebener Briefpost zu rügen und die Abnahme wird zurückgestellt. Der Kunde setzt der S&S ohne Versäumnis eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. S&S beseitigt die Mängel innerhalb der gesetzten Frist und zeigt dem Kunden den Abschluss der Verbesserung unverzüglich an. Darauf wird die Leistung innert zwei Wochen nochmals abgenommen. Zeigen sich keine wesentlichen Mängel mehr, dann ist die Leistung mit Abschluss dieser Prüfung abgenommen.
- 9.4 Ein wesentlicher Mangel liegt dann vor, wenn der produktive Betrieb unmöglich ist.
- 9.5 Gelingt es der S&S nach zweimaliger Nachbesserung nicht, einen wesentlichen Mangel zu beheben, hat der Kunde ausschliesslich das Recht, auf die Abnahme der nicht korrekt erbrachten Leistung zu verzichten und sich bereits dafür geleistete Zahlungen zurückerstatten zu lassen.
- 9.6 Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung andere (unwesentliche) Mängel an einer Leistung der S&S, findet die Abnahme gleichwohl statt. S&S wird die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel innert angemessener, im Protokoll festzuhaltender Frist beheben.
- 9.7 Verweigert der Kunde seine Mitwirkung an der Abnahme, gilt die Leistung mit Ablauf der in Ziff. 9.2 genannten Frist als abgenommen.
- 9.8 Mit Aufnahme des produktiven Betriebes gilt die Leistung in jedem Fall als abgenommen.

## 10. Finanzielles

- 10.1 Wenn im Individualvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart wird, sind sämtliche von S&S erbrachten Dienstleistungen grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Entschädigung für die Produkte und Dienstleistungen der S&S ergibt sich gemäss den Bestimmungen im Individualvertrag.
- 10.2 Wenn im Individualvertrag kein Pauschalpreis vereinbart wird, werden die Dienstleistungen von S&S nach Aufwand auf der Grundlage der geltenden Stundenansätze und die Produkte (Hard- und Software) nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste berechnet. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich über Internet sowie direkt bei S&S über die aktuell gültigen Ansätze und Preise zu informieren.
- 10.3 Zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen sind vom Kunden die staatlichen Gebühren und Steuern (wie beispielsweise Mehrwertsteuer) sowie Auslagen und Spesen der S&S zu bezahlen. Nebenkosten wie zum Beispiel Kosten für Verpackung und Versand oder Zustellung sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.4 Erfolgt die Verrechnung der Dienstleistungen nach Aufwand, ist S&S berechtigt, die vereinbarten Stundenansätze sowie die Ansätze für Spesen jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 1 Monat anzupassen. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag vorzeitig auf den Zeitpunkt der Gebührenanpassung schriftlich kündigen.
- 10.5 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, erfolgt die Rechnungstellung entsprechend den Vereinbarungen im Individualvertrag.
- 10.6 Änderungen der definierten Voraussetzungen oder unrichtige oder unvollständige Mitwirkung des Kunden können zu Mehraufwendungen der S&S führen. S&S wird den Kunden so früh wie möglich auf solche Mehraufwendungen aufmerksam machen. Wenn im Individualvertrag nichts anderes vereinbart wird, werden diese Mehraufwendungen nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt, auch wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
- 10.7 Sofern im Individualvertrag nichts anderes vereinbart wird, ist 1/3 der vereinbarten Summe bei Auftragserteilung und der Rest netto innerhalb von 14 Tagen ab Erstinstallation zahlbar. Für verspätete Zahlung wird ohne vorgängige Mahnung ein Verzugszins in der Höhe von 6% p.a. berechnet.

## 11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, sämtliche unternehmerischen Geheimnisse, von denen sie im Rahmen der Vertragserfüllung Kenntnis erhalten, absolut vertraulich zu behandeln. Sie sichern sich gegenseitig zu, auch ihren Mitarbeitern / Freelancern diese Geheimhaltung zu überbinden.
- 11.2 Diese Bestimmung gilt auch nach der Beendigung des Vertrages und endet erst mit dem allgemeinen Bekanntwerden der betreffenden Informationen oder Daten.

## 12. Datenschutz und Datensicherheit

- 12.1 S&S wird im Rahmen des Vertrages gemäss den Bestimmungen der Geheimhaltung für den Datenschutz und die Datensicherheit auf ihrer Seite sorgen.
- 12.2 In der Sphäre des Kunden wird dieser selbst sämtliche notwendigen Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen organisatorischer, technischer oder rechtlicher Natur vorkehren. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder Inanspruchnahme der Dienste von S&S eine vollständige Datensicherung durchzuführen. Die Umsetzung eines funktionierenden Backup-Konzepts ist Sache des Kunden.
- 12.3 Sollen besondere Datenschutz- und / oder Datensicherheitsmassnahmen von Seiten des Kunden gewünscht werden, bilden diese einen Bestandteil des Individualvertrages.
- 12.4 Ohne ausdrücklichen schriftlichen Hinweis des Kunden können sämtliche Zusendungen per E-Mail getätigt werden, d.h. genügt die Zusendung per E-Mail den Anforderungen des Kunden betreffend Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit.

## 13. Haftung

S&S haftet ausschliesslich für direkte Schäden, welche sie dem Kunden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist summenmässig beschränkt auf die Vergütung, welche der Kunde der S&S im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses für die beanstandete Ware oder Dienstleistung zu entrichten hat. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

## 14. Gewährleistung

- 14.1 Der Kunde bestätigt, sich von den Funktionalitäten der bestellten Soft- und / oder Hardware vor Vertragsabschluss ein umfassendes Bild gemacht zu

- haben und damit einverstanden zu sein. Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch der Produkte sowie der damit erzielten Resultate liegt beim Kunden.
- 14.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass, wenn im Individualvertrag nichts anderes vereinbart ist, S&S keine Eingangsprüfung der vom Hersteller bzw. vom Lieferanten gelieferten Produkte vornimmt. Aufwendungen von S&S in diesem Zusammenhang sind in jedem Fall kostenpflichtig.
- 14.3 S&S empfiehlt dem Kunden grundsätzlich die Erstellung einer Detailanalyse. Kommt der Kunde dieser Empfehlung nicht nach, kann S&S für daraus entstehende Mehraufwendungen in keinem Fall verantwortlich gemacht werden.
- 14.4 Mit der Abnahme gemäss Ziff. 9 des vorliegenden Vertrages gilt die Leistung der S&S als vom Kunden akzeptiert. Sämtliche Gewährleistungsansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 14.5 Insbesondere kann S&S nicht garantieren, dass die von ihr gelieferte Installation ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen lauffähig ist.
- 14.6 Im Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten von Drittherstellern richten sich die Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Kunden in jedem Fall nach den vom jeweiligen Hersteller/Lieferanten des gelieferten Produktes gewährten Leistungen. Bei Vorliegen eines Mangels tritt die S&S ihre Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten an den Kunden ab. Insbesondere anerkennt der Kunde, dass aufgrund dieser Bestimmungen die Gewährleistung nach Wahl des Herstellers oder Lieferanten auf Nachbesserung oder Auswechslung des defekten Produktes beschränkt sein kann und nur gilt, wenn die Produkte in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verbleiben. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber der S&S werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 14.7 Im Zusammenhang mit der Lizenzierung und / oder Anpassung bzw. Änderung von Software ist S&S nicht Vertragspartner des Kunden. Bei Auftreten von Mängeln richten sich die Ansprüche des Kunden nach den Bestimmungen des zwischen dem Kunden und dem Hersteller geschlossenen Vertrages. Aufwendungen von S&S im Zusammenhang mit der Suche und / oder Behebung von Mängeln an Software werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 14.8 Der Kunde ist verpflichtet, innert der Garantiezeit auftretende Mängel unverzüglich und schriftlich zu rügen. Der Kunde ist verpflichtet, den Mangel detailliert zu beschreiben. Bei mangelhafter oder fehlender Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch die S&S auf Kosten des Kunden.
- 14.9 Garantieansprüche des Kunden entfallen insbesondere, wenn er unbefugt Änderungen an den gelieferten Produkten vornimmt, wenn er versucht, Störungen oder Mängel selbst zu beseitigen, oder wenn er Zubehör oder Datenträgermaterial verwendet, welches nicht den Spezifikationen des Herstellers entspricht, wenn er vorhandene Mängel nicht oder nicht

- rechtzeitig rügt, wenn Mängel auf natürliche Abnutzung oder auf das Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften sowie unzulängliche Wartung, unsachgemässe Behandlung oder Beschädigung während des Transports oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 14.10 S&S kann keine Gewähr übernehmen für die Leistungen und Produkte Dritter, welche sie im Rahmen ihrer Beratungsdienstleistungen empfiehlt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass S&S bei der Erstellung von Software beratend mitwirkt.
- 14.11 Sollten Dritte gegen den Kunden wegen angeblich ihnen gehörender Schutzrechte an Werken, welche S&S im Auftrag des Kunden erstellt hat, Ansprüche geltend machen, wird S&S auf eigene Kosten die Verteidigung führen und die dem Kunden durch Gerichtsurteil auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen übernehmen, wenn der Kunde S&S sofort über den erhobenen Anspruch unterrichtet und zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, ermächtigt hat. S&S hat das Recht, auch andere Vorkehrungen zu treffen, um die Schutzrechtsverletzungen zu beseitigen.
- 14.12 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass in seinem Unternehmen eine ausreichend grosse Zahl an Lizenzen betreffend jeglicher von ihm eingesetzter Software vorhanden ist.

## 15. Vertragsdauer

- 15.1 Verträge werden entweder auf eine im Individualvertrag festgelegte feste Dauer oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 15.2 Betreffend einmaliger Leistungen endet ein unbefristeter Vertrag mit der Erfüllung.
- 15.3 Die Bestimmungen betreffend Urheberrecht, Geheimhaltung, Haftung, Datenschutz und Datensicherheit etc. gelten auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 15.4 Wird im Individualvertrag nichts anders vereinbart, kann ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossener Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderhalbjahres mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Der Kunde hat zusätzlich das Recht, den unbefristeten Vertrag gemäss Ziff. 10.4 zu kündigen.
- 15.5 Jede Partei hat das Recht, bei Vorliegen einer schwerwiegenden Vertragsverletzung durch die andere Partei den Vertrag jederzeit aufzulösen. Die Parteien verpflichten sich, vor Ausübung dieses Kündigungsrechts der anderen Partei eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung zu setzen. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung durch den Kunden liegt insbesondere aber nicht abschliessend in den folgenden Fällen vor:
- a) bei einem Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen

- b) bei einem Verstoß gegen die Bestimmung der Ziff. 11 und 12 der vorliegenden AGB
- c) wenn über das Vermögen des Kunden das Konkurs- oder Nachlassverfahren rechtskräftig eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Aktiven abgelehnt wurde.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten Teile des Vertragswerkes nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden dann das Vertragswerk so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.
- 16.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, gilt das Domizil von S&S als Erfüllungsort für die Leistungen unter diesem Vertrag.
- 16.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 16.4 Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.
- 16.5 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Beim Auftreten möglicher Konflikte unter diesem Vertrag sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Konfliktmanagement, gegebenenfalls unter Beizug sachverständiger Dritter, einzusetzen. Als Konfliktmanager wird ein von den Parteien gemeinsam zu bestimmender, fachlich qualifizierter Wirtschaftsmediator eingesetzt. Er wird das Konfliktmanagement unabhängig, neutral und selbständig führen, organisieren und je nach Situation mit weiteren Fachleuten zusammenarbeiten. Die Kosten des Konfliktmanagements werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen.
- 16.6 Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von S&S bedarf der schriftlichen Übereinkunft der Vertragsparteien.
- 16.7 Sollte S&S ihre Rechte aus diesem Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht geltend machen, so stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht dar.
- 16.8 Die meist in elektronischer Form abgegebenen Projektdokumente wie Manual, Projektübersichten, Aktivitäten- und Pendenzenliste etc., akzeptieren die Vertragspartner bei einer möglichen Streitigkeit als Beweismittel.
- 16.9 **Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht.**

**16.10 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand Luzern-Land. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen gemäss GestG.**